

Kontakt Holger Paul
Telefon +49 69 66 03-1922
E-Mail holger.paul@vdma.org
Datum Dezember 2022

Lieferkettengesetze: Kritik an der Ausgestaltung, nicht an der Sache

Vorbemerkung

Menschenrechte einhalten und Kinderarbeit verhindern. Diese beiden zentralen Grundsätze des deutschen und des geplanten europäischen Lieferkettengesetzes werden vom Maschinen- und Anlagenbau uneingeschränkt unterstützt.

Jedoch wird das deutsche Lieferkettengesetz in seiner Umsetzung immer schärfer und die EU-Regulierung soll noch weit darüber hinausgehen. Die Breite des industriellen Mittelstands kann diese - teilweise realitätsfremden - Regelungen nicht erfüllen. Die Handlungsfreiheit der mittelständischen Unternehmen, die stark vom Export leben, steht auf dem Spiel. Und: Auch die eigentlichen Ziele der Gesetze würden gefährdet.

Vorhaben des deutschen Gesetzgebers

- Das **Deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** (LkSG) wurde im Sommer 2021 verabschiedet und tritt ab 2023 für Unternehmen > 3000 Mitarbeitende in Kraft. Ab 2024 gilt es für Unternehmen bereits ab > 1000 Mitarbeitenden.
- Vorgesehen ist, dass Firmen ihre Berichte über die voraussichtlichen Risiken von Menschenrechtsverletzungen, Umwelt- und Klimaschäden im Detail auf ihren Webseiten einsehbar machen müssen - und dies sieben Jahre lang.

Vorhaben Gesetzgeber EU

- Die EU-Kommission hat im Februar 2022 ihren Vorschlag für eine **Corporate Sustainability Due Diligence Directive** (CSDDD oder CS3D) vorgelegt. Das Gesetz soll bereits ab einer Schwelle von 500 Mitarbeitenden greifen; im Europäischen Parlament wird darüber debattiert, die Schwelle noch deutlicher zu senken.
- Neben Menschenrechten soll zukünftig auch die Verletzung von Umwelt- und Klimastandards, Arbeitsrichtlinien sowie Good Governance-Regeln sanktioniert werden.

- Das EU-Gesetz soll zukünftig nicht fokussiert auf die erste Stufe der Lieferkette greifen, sondern **alle** Stufen umfassen. Sorgfaltspflichten sollen sich auch auf Kunden erstrecken.
- Unternehmen und ihre Führungskräfte sollen zukünftig in die zivilrechtliche Haftung genommen werden können.

Kritik des VDMA

- **Das deutsche LkSG** stellt die Unternehmen unter Generalverdacht und bürdet ihnen unnötig Bürokratie auf, die noch dazu mit sehr hohen Bußgeldern oder dem Ausschluss von öffentlicher Vergabe einhergehen kann.
- Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können die gesetzlichen Anforderungen an Risikomanagement, Dokumentation und Berichtspflicht organisatorisch und wirtschaftlich nur schwer bis gar nicht erfüllen. Mizztelständler müssen sich im schlimmsten Fall aus Märkten zurückziehen, nur um rechtliche Risiken zu vermeiden, obwohl sie keinerlei Sorgfaltspflichten verletzen.
- **Die EU-Pläne** laden die Verantwortung für Menschenrechte, Verletzung von Umwelt- und Klimastandards, Arbeitsrichtlinien sowie Good Governance-Regeln bei den Unternehmen ab, nicht bei den Staaten.
- Die geplante zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Führungskräften, ohne Einfluss auf die zugrunde liegenden Sachverhalte zu haben, geht zu deutlich zu weit.
- Die geplante Betrachtung der gesamten Lieferkette inkl. Tochtergesellschaften und Kunden sowie Haftung für diese ist völlig realitätsfremd.
- Der geplante Schwellenwert von 500 Mitarbeitenden bedeutet für den industriellen Mittelstand, dass sie ihre Lieferanten drastisch reduzieren und sich zudem aus Exportgeschäften mit schwierigen Ländern zurückziehen müssen - mit den Folgen: keine Verbesserung der Menschenrechtssituation in anderen Ländern und weniger resiliente Lieferketten.
- Zudem fehlt in den EU-Plänen eine "White List" von Ländern (z.B. EU-Länder, Kanada, USA, etc..), mit denen Unternehmen ohne aufwändige Prüfung weiter Handel treiben können.

Der VDMA fordert

- Der EU-Schwellenwert betroffener Unternehmen darf nicht unter die Anforderungen des deutschen Lieferkettengesetzes rutschen.

- Die Lieferkette kann realistisch nur für den eigenen Betrieb, Tochterfirmen und die erste Ebene der vorgelagerten Lieferkette erfolgen.
- Streichung von Artikel 22 über die zivilrechtliche Haftung.
- Die Sorgfaltspflicht muss sich auf die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen beschränken. Dabei kann man sich auf bestimmte schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen konzentrieren, wie z.B. Zwangsarbeit oder Kinderarbeit.
- White-Listing von EU-Ländern und anderen unkritischen Ländern und Black-Listing von bestimmten Unternehmen.